

Aus dem Vorstand 20.03.2017

Landessynode beschließt Kirchengesetz zum Mitarbeitervertretungsrecht:

Mitbestimmung in der Nordkirche neu geregelt

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) hat am 4. März 2017 die Neuregelungen zum Betriebsverfassungsrecht beschlossen. Das „Ergänzungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD“ wird zum 1. April 2017 das EKD-Gesetz mit einigen Zusatzregelungen für die gesamte Nordkirche und ihre Diakonie in Kraft setzen.

Bislang galten in den drei ehemaligen Landeskirchen unterschiedliche Anwendungsnormen. Im Zuge der Rechtsvereinheitlichung entstand nun ein Gesetz, in dem neben einigen strukturellen Anpassungen auch die Mitbestimmungsrechte der Mitarbeitervertretungen (MAVen) angepasst worden sind. Kernpunkte der Neuregelung sind Reduzierungen in den Bereichen Freistellung und Mitbestimmung, Änderungen zur Wählbarkeit in die MAV sowie die Möglichkeit zur Verpflichtung der MAV-Dachverbände der Diakonischen Werke, am sogenannten Dritten Weg der Arbeitsrechtsgestaltung mitzuwirken.

In seiner Stellungnahme zu diesem Gesetz wies der Synodale Thomas Franke, Vorsitzender des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen in der Nordkirche, darauf hin, dass eine Reduzierung der Mitbestimmungsrechte nicht mit dem Dienstgemeinschaftsgedanken zusammenpasse, zumal die Nordkirche mit dem Erzbisum Hamburg und dem DGB in einer gemeinsamen Erklärung die Stärkung der Mitbestimmungsrechte gefordert hatte. Auch gehöre eine Vorschrift über die Beteiligung an der Arbeitsrechtsetzung nicht in ein Betriebsverfassungsgesetz. „Damit bliebe unser Recht hinter dem für alle geltenden Recht zurück.“ so der Synodale.

In der Nordkirche und ihrer Diakonie sind gegenwärtig ca. 75.000 Arbeitnehmer beschäftigt.

GA MAV Nordkirche

